

Frage für die Fragestunde (§ 16a GO-GR)

Fraktion:
KFG

Datum:
13.11.2025

Antragsteller:in(nen): GR Michael Winter (KFG)

Regierungsmitglied(er): Bürgermeisterin Elke Kahr (KPÖ)

02_Informationssicherheitsgesetz vs. politische Büros

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

"Mit 1. September 2025 tritt ein bedeutender Wandel im Umgang mit behördlicher Transparenz in Kraft. Die gesetzliche Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Einführung der Informationsfreiheit schaffen neue Rahmenbedingungen für den Zugang zu staatlichen Informationen." Dieser Satz wurde dem Präsidialerlass Nr. 06/2025GZ: 038027/2024/0005 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entnommen. Rechtsgrundlagen für diesen sind: Art. 22a B-VG und Informationsfreiheitsgesetz (IFG) BGBl. I Nr. 5/2024.

Bereits mehrmals wurde dem Korruptionsfreien Gemeinderatsklub von Beamtenseite vorgeworfen, zu viele Anfragen zu stellen. Ohne Zweifel würden viele unserer Anfragen heute in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes fallen und könnten auf kurzem Weg abgefragt werden. Aus verschiedenen Gründen wäre eine direkte Beantwortung mancher unserer Anfragen auch unsererseits zu bevorzugen gewesen.

Nun gibt es dieses Informationsfreiheitsgesetz und parallel dazu aber Dienstanweisungen, die diesem unter Umständen entgegenstehen. So ist in einer Dienstanweisung der Bau- und Anlagenbehörde folgendes zu lesen: *Bei allen Anfragen aus anderen politischen Büros, ist darauf hinzuweisen, dass die Anfragen ausschließlich über das jeweils zuständige Stadtratsbüro einzubringen sind. Eine Umgehung der jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten ist auszuschließen. Die Amtsleitung ist über derartige Anfragen umgehend zu informieren.*

Dies steht im Widerspruch zum Informationsfreiheitsgesetz, denn dieses sieht den Zugang zu Informationen für jede natürliche und juristische Person vor. Der Antrag ist an das zuständige Organ zu richten und sind die Informationen dem Antragsteller binnen einer Frist von maximal vier Wochen zugänglich zu machen.

Demnach sind Anträge/Anfragen zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht wie in der Dienstanweisung angewiesen über das zuständige Stadtratsbüro anzufragen, sondern direkt an die Dienststelle zu richten. Diese Art der Dienstanweisungen - so es sie auch

in anderen Abteilungen gibt - sind daher umgehend abzuändern bzw. aufzuheben bzw. soll die Gelegenheit genutzt werden, den politischen Büros den direkten Kontakt mit Ämtern uneingeschränkt zu ermöglichen. **Zu erwähnen ist, dass der Kontakt im Einzelnen zu vielen Dienststellen sehr gut funktioniert.**

Es wird folgende

ANFRAGE

gestellt:

Werden Sie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die Magistratsdirektion, die im Motiventext erwähnten und ähnlich lautenden Dienstanweisungen auf Rechtskonformität prüfen lassen?

Freigaben / Unterschriften:

GR Michael Winter (KFG)